



Qualitätskennzeichen für den Anderen Dienst im Ausland (ADiA) nach § 5 BFDG i. V.m. § 14b ZDG

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat sich in den Jahren 2002 und 2003 mit Vertretungen der Träger eines ADiA §5 BFDG i. V. m. § 14b ZDG auf die nachfolgend aufgeführten Qualitätskennzeichen geeinigt, welche die Anforderungen an die Träger konkretisieren. Die Qualitätskennzeichen bilden eine Entscheidungsgrundlage für die Zulassung eines Trägers und die Genehmigung weiterer Projekte. Mit dem beiliegenden Formblatt bestätigen die Träger, diese Kennzeichen als freiwillige Selbstverpflichtung zur Grundlage ihrer Ausgestaltung des ADiA zu machen, soweit sie nicht bereits gesetzlich oder durch Richtlinien des BMFSFJ vorgegeben sind.

1. Elemente einer allgemeinen Zielorientierung für ADiA

- Förderung des friedlichen Zusammenlebens der Völker
- im Interesse der Bundesrepublik Deutschland
- am Allgemeinwohl orientiert
- Ermöglichung von Erfahrungen und Lernen in einer fremden Kultur durch die Tätigkeit im Dienst selbst

Nachweis: Projektbeschreibung des Trägers, Erklärung über die Einhaltung des kulturellen Respektgebots

2. Schutz der Freiwilligen durch vertragliche Vereinbarung mit folgenden Angaben:

- Vertragsparteien
- Beginn und Ende des Dienstes
- Ansprechperson für die Dienstleistenden im In- und Ausland
- Versicherungsleistungen, die den Risiken des Dienstes und den persönlichen Bedingungen des/der Dienstleistenden angemessen sind
- Erfordernisse für die Ausreise (u. a. für den Einsatz geeignetes Visum und Impfungen oder sonstige Vorsorgemaßnahmen)
- Tätigkeitsbeschreibung des/der Dienstleistenden
- Leistungen des Entsendeträgers bzw. seiner Partner, u. a.
 - pädagogische Begleitung vor, während und nach dem Dienst,
 - ggfs. Taschengeld,
 - Unterkunft und Verpflegung,
 - sonstige administrative Dienstleistungen wie ausführliche Beschreibung der ausgeübten Tätigkeit, Dienst und dienstfreie Zeiten.

Nachweis: Muster-Dienstverträge, Verträge einzelner Träger wie Sofia-Trier oder von AGDF-Mitgliedern usw. sowie Beispiele für ein Versicherungspaket von Service-Institutionen wie FID

3. Pädagogische Begleitung der Dienstleistenden

Die pädagogische Betreuung der Dienstleistenden vor, während und nach dem Dienst ist durch den Entsendeträger sicherzustellen. Die Form der Durchführung (Seminare im In- oder Ausland, Sprachkurs, individuelle Vorbereitung bzw. Beratung vor Ort, Begleitung durch Mentor, Praktikum, Workcamp etc.) bestimmt der Träger und benennt feste Ansprechpartner (vgl. Vertrag) mindestens bei Entsendeträger und Einsatzprojekt.

Für die pädagogische Betreuung sind mindestens acht Tage bzw. alternativ ein Zeitaufwand, der 50 Unterrichtsstunden entspricht, vorzusehen.

Nachweis: Beschreibung der vorgesehenen Formen und Maßnahmen in der Projektbeschreibung, in den vertraglichen Vereinbarungen (vgl. Punkt 2) oder ggfs. in einem eigenständigen Trägerkonzept (spätestens bei Antragstellung auf Anerkennung des Dienstes)

4. Fachliche Kompetenz der Träger

Darlegung seitens der Träger durch ihre langjährige Erfahrung mit der Entsendung von Freiwilligen (z. T. als Initiatoren des Dienstes), Inanspruchnahme von Fachorganisationen wie z. B. FID oder die Mitgliedschaft in einem Dachverband.

Bei neuen Trägern kann eine befristete Anerkennung in Erwägung gezogen werden.

Nachweis: Antragsunterlagen auf Anerkennung

5. Finanzierung

Die Finanzierung der Entsendung eines/einer Freiwilligen wird vom Entsendeträger sichergestellt. Die Finanzierung kann erfolgen durch:

- Eigenleistungen des Entsendeträgers und ggfs. der Einsatzstelle
- Spenden nach den Regeln des Gemeinnützigkeitsrechts
- Zuwendungen Dritter (einschl. EU)
- öffentliche Mittel.

Der ADiA ist kein staatlicher Dienst. Er wird lediglich als Ersatz für den Zivildienst anerkannt. Die Träger sind in der Regel Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als gemeinnützig anerkannte Körperschaften des privaten Rechts. Sie können den ADiA zwar als qualitätsorientiertes Angebot garantieren, aber in der Regel nicht aus eigenen Mitteln voll finanzieren.

Es bleibt ihnen unbenommen, die kraft ihrer Rechtsform und ggfs. Satzung gegebene Berechtigung zu nutzen, Zuwendungen Dritter – auch von Personen aus Unterstützerkreisen – für diesen Zweck anzunehmen. Der Projektträger vor Ort kann sich ebenfalls an der Finanzierung beteiligen.

Eine Aussendung ist nicht zu verantworten, wenn die Gesamtfinanzierung nicht gesichert ist.

6. Information und Transparenz

Der Entsendeträger stellt sicher, dass im ausreichenden Maße allgemein zugängliche Informationen zu dem von ihm angebotenen Dienst zur Verfügung stehen; insbesondere Informationen zu

- der eigenen Organisationsform und Tätigkeit,
- der vorgesehenen Tätigkeit des/der Dienstleistenden und des Projektes,
- dem Schutz des/der Dienstleistenden,
- der pädagogischen Begleitung,
- den finanziellen Bedingungen des Dienstes sowie
- den Auswahlbedingungen.

Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
Referat 115
per E-Mail: adia@bmfsfj.bund.de

Qualitätskennzeichen für den ADiA nach § 5 BFDG i. V. m. § 14b ZDG

Ich bestätige für den unten genannten Träger, dass die Qualitätskennzeichen eingehalten werden.

Name des Trägers

Ort, Datum, rechtsverbindliche Unterschrift durch vertretungsbefugte Person